

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN DER ETH ZÜRICH („ABG Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ“)

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ regeln die Erbringung von wissenschaftlichen Dienstleistungen durch die ETH Zürich für den in der Offerte adressierten Kunden („Kunde“).

### 2. Antrag und Annahme

2.1 Die von der ETH Zürich dem Kunden unterbreitete Offerte ist für dreissig (30) Tage ab Erhalt durch den Kunden gültig, sofern in der Offerte nichts Abweichendes enthalten ist.

2.2 Der Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

### 3. Durchführung der Dienstleistung

3.1 Die ETH Zürich erbringt die in der Offerte beschriebene Dienstleistung („Dienstleistung“) unter Beachtung gebührender Sorgfalt und anerkannten wissenschaftlichen Standards.

3.2 Die Dienstleistung sowie die Dienstleistungsergebnisse werden dem Kunden wie in der Offerte beschrieben zugestellt. Die in der Offerte aufgeführten Termine sind lediglich Schätzwerte und begründen keine Ansprüche gegenüber der ETH Zürich. Bei Verzögerungen wird die ETH Zürich den Kunden zeitnah informieren.

3.3 Die Unterbeauftragung der Dienstleistung oder Teile davon durch die ETH Zürich an Dritte ist in der Offerte zu vermerken, andernfalls darf die Unterbeauftragung durch die ETH Zürich nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden erfolgen.

### 4. Bereitstellen von Informationen und Material

4.1 Der Kunde hat der ETH Zürich die der Offerte beschriebenen Kundeninformationen zeitnah zukommen zulassen.

4.2 Der Kunde hat der ETH Zürich die Materialien, welche für die einwandfreie und sichere Erbringung der Dienstleistung benötigt werden, zeitnah und in der Qualität, Quantität und Beschaffenheit, wie in der Offerte festgehalten, zukommen zu lassen.

4.3 Der Kunde gewährleistet die Einhaltung und Beachtung aller anwendbarer Gesetze und Regularien sowie Drittrechte im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übermittlung und Bereitstellung von Kundeninformationen und Materialien an die ETH Zürich und deren Nutzung durch die ETH Zürich für die Durchführung der Dienstleistung. Sofern in der Offerte festgehalten und vorbehaltlich Ziffer 6 ist die ETH Zürich berechtigt, allfällige nach der Durchführung der Dienstleistung verbleibende Materialien zu löschen, zu vernichten oder zu nutzen.

### 5. Benutzung von Infrastruktur durch den Kunden

Falls für die Erbringung der Dienstleistung Mitarbeitende des Kunden Zugang zu Infrastruktur der ETH Zürich benötigen, sorgt der Kunde für ausreichende Versicherungsdeckung und gewährleistet, dass Mitarbeitende des Kunden alle kommunizierten internen Regularien und Instruktionen, wie beispielsweise Sicherheits- und Nutzungsvorschriften der ETH Zürich, befolgen werden. Der Kunde anerkennt, dass seine Mitarbeitenden für die Nutzung der Infrastruktur der ETH Zürich allenfalls zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. eine Geheimhaltungsvereinbarung, zu unterzeichnen haben.

### 6. Vertraulichkeit

6.1 Unter „Vertraulichen Informationen“ sind alle als vertraulich gekennzeichneten, in irgendeiner Form ausgetauschten Informationen zu verstehen, welche vom Kunden der ETH Zürich für den Zweck der Dienstleistung zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in

Form von Proben, Mustern, Produkten oder Ausrüstungen etc. zugänglich gemacht werden. Die ETH Zürich hält die vom Kunden übermittelten Vertraulichen Informationen geheim und verwendet diese ausschliesslich zur Erbringung der Dienstleistung. Falls Vertrauliche Informationen in nicht schriftlicher Form mitgeteilt werden, muss der Kunde der ETH Zürich innerhalb von zehn (10) Tagen diejenigen Informationen in schriftlicher Form wiedergeben, welche als Vertrauliche Informationen zu gelten haben. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrages.

6.2 Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungsverpflichtung, wenn die ETH Zürich nachweist, dass diese (i) der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie durch den Kunden bekannt gegeben wurden oder der Öffentlichkeit danach ohne Verschulden der ETH Zürich bekannt gegeben werden, (ii) der ETH Zürich durch einen Dritten ohne entsprechende Geheimhaltungspflichten bekannt gemacht wurden (iii) der ETH Zürich bereits bekannt waren, bevor sie durch den Kunden bekannt gegeben wurden oder (iv) von der ETH Zürich unabhängig entwickelt worden sind. Wenn die ETH Zürich auf Grund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Vorschrift gezwungen ist, die Vertraulichen Informationen zu offenbaren, soll die ETH Zürich den Kunden soweit möglich vorgängig über die geplante Offenbarung in Kenntnis setzen.

6.3 Mit Ausnahme von automatisch generierten elektronischen Back-up Kopien, Kopien zur Überprüfung der hier eingegangenen Verpflichtungen und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wird die ETH Zürich nach Dienstleistungserbringung sämtliche Vertraulichen Informationen unwiderruflich vernichten und/oder löschen.

### 7. Dienstleistungsergebnisse

7.1 Falls gemäss Offerte Berichte zu übergeben sind, überträgt die ETH Zürich auf den Zeitpunkt der Übergabe die Eigentumsrechte an diesen Berichten auf den Kunden. Vorbehaltlich der Ziffer 9 ist der Kunde frei, über die Berichte zu verfügen und die in den Berichten enthaltenen Informationen in eigener Verantwortung zu verwenden.

7.2 Falls gemäss Offerte Gegenstände und/oder Proben zu übergeben sind, überträgt die ETH Zürich auf den Zeitpunkt der Übergabe die Eigentumsrechte an diesen Gegenständen und/oder Proben auf den Kunden. Der Kunde stimmt zu, dass die Gegenstände und/oder Materialien weder für den Vertrieb noch für den Einsatz in vivo bestimmt sind. Bevor der Kunde die Gegenstände und/oder Proben benutzt oder an Dritte weitergibt, hat der Kunde sämtliche an oder in den Gegenständen und/oder Proben angebrachten oder enthaltenen Hinweise auf die ETH Zürich zu entfernen. Vorbehaltlich der in dieser Ziffer 7.2 aufgeführten Voraussetzungen ist der Kunde frei, über die Gegenstände und/oder Proben in eigener Verantwortung zu verfügen.

7.3 Falls gemäss Offerte Daten zu übergeben sind, ist der Kunde berechtigt, vorbehaltlich der Ziffer 9, diese Daten für beliebige Zwecke zu verwenden.

7.4 Das Risiko von Verlust und Beschädigung für die gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände, Proben und Daten geht mit Bereitstellung zum Versand auf den Kunden über. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Labors oder Instituts der ETH Zürich, das die Dienstleistung erbringt.

7.5 Der Kunde hat der ETH Zürich schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände, Proben oder Daten allfällige Sachmängel mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist vierzehn (14) Tage nach Entdeckung. Die Gewährleistungsfrist für versteckte

Mängel endet sechs (6) Monate nach Erhalt der der gemäss Offerte zu liefernden Gegenstände, Proben und/oder Daten.

## 8. Vergütung

8.1 Der Kunde hat der ETH Zürich die Vergütung wie in der Offerte ausgeführt, zuzüglich einer allfälligen Schweizerischen Mehrwertsteuer, zu bezahlen. Die Dienstleistung kann von der ETH Zürich basierend auf (Stunden-) Ansätzen mit oder ohne Kostendach oder Fixpreise, wie in der Offerte beschrieben, offeriert werden. Soweit in der Offerte nicht gesondert aufgeführt, sind Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Zölle zusätzlich durch den Kunden zu begleichen, soweit diese vom Kunden nicht direkt übernommen werden.

8.2 Teilzahlungen sind fällig wie in der Offerte vermerkt. Falls in der Offerte keine Teilzahlungen aufgeführt sind, ist die Vergütung mit der Beendigung des Vertrages fällig.

8.3 Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Falls der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer Rechnung berechnete Einwände erhebt, gilt eine Rechnung als vom Kunden akzeptiert.

## 9. Datenschutz und Exportkontrolle

9.1 Die Parteien halten sich an alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Soweit die personenbezogenen Daten von der ETH Zürich unter Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmung für Bundesorgane gesammelt werden, ist der Kunde verpflichtet, solche Daten (i) nur für nicht personenbezogene Forschungszwecke zu nutzen; (ii) durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, insbesondere gegen unbefugtes Bearbeiten; (iii) zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt; (iv) nur mit schriftlicher Zustimmung der ETH Zürich (Email ist ausreichend) sowie unter Berücksichtigung allfälliger Auflagen der ETH Zürich weiterzugeben; und (v) nur so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

9.2 Exportkontrollierte Güter, wie Waren, Technologien oder Software, dürfen ausschliesslich an den Projektverantwortlichen der ETH Zürich zugestellt werden (i) nachdem der Partner den Projektverantwortlichen der ETH Zürich schriftlich über die exportkontroll-relevanten Beschränkungen nach anwendbarem Recht (inkl. U.S. Exportkontrollgesetz für Güter mit U.S.-Ursprung) und über die Exportkontrollklassifizierung informiert hat und (ii) nachdem der Partner von der ETH Zürich schriftlich die Zustimmung (Email ausreichend) zum Empfang erhalten hat. Die ETH Zürich entscheidet über die Annahme in alleinigem Ermessen.

## 10. Werbung

Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der ETH Zürich die Namen, Logos oder Marken der ETH Zürich oder ihrer Institute, Laboratorien, Forschenden etc. nicht für Werbezwecke nutzen.

## 11. Haftung, Gewährleistung und Schadloshaltung

11.1 Die ETH Zürich gewährleistet, dass die gemäss Offerte zu liefernde Gegenstände, Materialien und Daten den in der Offerte ausdrücklich aufgeführten Spezifikationen entsprechen und die Dienstleistung in Übereinstimmung mit der Ziffer 3.1 erbracht wird. Weitere Garantien und/oder Gewährleistungen, insbesondere auch betreffend die Nicht-Verletzung von Drittrechten, sind ausgeschlossen.

11.2 Vorbehaltlich der Verletzung der Ziffer 6 und vorbehaltlich der Ziffer 11.3 und soweit gesetzlich zulässig, schliesst die ETH Zürich jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Vertrag aus, insbesondere auch alle indirekten Schäden und Folgeschäden (beispielsweise entgangener Gewinn), sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der ETH Zürich verursacht wurden.

11.3 Der Kunde verwendet die Gegenstände, Proben, Daten und die von der ETH Zürich übermittelten Informationen auf eigene

Verantwortung. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Kunde, ungeachtet der Ziffer 11.2 und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die ETH Zürich von Ansprüchen schadlos zu halten, sofern die gegenüber der ETH Zürich geltend gemachten Ansprüche Dritter auf die Verwendung der Gegenstände, Proben, Daten oder der in den Berichten enthaltenen oder anderweitig übermittelten Informationen durch den Kunden beruhen.

## 12. Beendigung

12.1 Vorbehaltlich Ziffer 12.2 endet der Vertrag mit Erbringung der Dienstleistung. Bestimmungen, die ihrer Natur gemäss die Beendigung oder die Kündigung des Vertrages überdauern sollen, gelten weiterhin.

12.2 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Dienstleistungen, die bis zur Kündigung erbracht worden sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus entgangenem Gewinn bleiben alle durch Kündigung zur Unzeit entstandenen Schadenersatzansprüche vorbehalten.

## 13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Vertrag regelt das Vertragsverhältnis der Parteien im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung alleinig. Änderungen des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Allfällige frühere Abmachungen zwischen den Parteien betreffend demselben Vertragsgegenstand, insbesondere auch sich darauf beziehende Vertraulichkeitsvereinbarungen, enden hiermit und werden durch diesen Vertrag ersetzt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen. Falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen sollten, beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Vertrages nicht.

13.2 Durch diesen Vertrag erwerben die Parteien keinerlei Rechte von der jeweils anderen Partei, die nicht explizit in diesem Vertrag gewährt werden. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht auf einen Dritten übertragen werden.

13.3 Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ oder Vereinbarungen über Rechte an geistigem Eigentum werden bindend und zum integralen Bestandteil des Vertrages, wenn diese in einem von der Offerte getrennten Dokument festgehalten werden, das von den Parteien unterzeichnet worden ist („Zusätzliche Vertragsbedingungen“).

13.4 Bei Widersprüchen zwischen der Offerte und den AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ oder den Zusätzlichen Vertragsbedingungen gehen die AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ oder die Zusätzlichen Vertragsbestandteile der Offerte vor. Bei Widersprüchen zwischen den AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen gehen die Zusätzlichen Vertragsbedingungen den AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ vor.

13.5 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Normen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in der Stadt Zürich zuständig.

AGB Wissenschaftliche Dienstleistungen ETHZ (Version März 2018)